

Stadt Georgsmarienhütte
-Die Bürgermeisterin-
Oeseder Straße 85
49124 Georgsmarienhütte

Seite 1 von 2
Georgsmarienhütte, 02.11.23

Ergänzende Ausführungen zu unserem Antrag: Tempo 70 auf der B51 vor Ortseinfahrt Georgsmarienhütte aus Fahrtrichtung Bad Iburg

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
liebe Dagmar,

auf unseren Antrag erfolgt nun im Vorfeld der Beratungen erneut eine umfassende (vorwiegend juristische) Stellungnahme der Verwaltung. Dies gleicht dem Vorgehen beim Antrag vom Verein „Verkehr für Menschen“ aus 2022. Die juristischen Ausführungen sind vielleicht nicht falsch aber leider unvollständig. So stellt die Argumentation vor Allem darauf ab, dass eine außergewöhnliche Gefahrenlage nur durch das Unfallgeschehen aus der Vergangenheit festgestellt werden kann. Dem ist aber nicht so. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), an die auch die Verwaltung in Georgsmarienhütte als Behörde gebunden ist, sagt zu § 1 Grundregeln der StVO:

1. Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr. Oberstes Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit. Hierbei ist die „Vision Zero“ (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen."

Ob die Begrenzung der Geschwindigkeit ohne Messungen bei den geschilderten Umständen abgelehnt werden kann, wird auch dort geregelt:

"Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit

I. [...] Geschwindigkeitsbeschränkungen können sich im Einzelfall schon dann empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden.

II. Außerhalb geschlossener Ortschaften können Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Maßgabe der Nummer I erforderlich sein, wo Fahrzeugführer insbesondere [...] auf Gefällstrecken [...] ihre Geschwindigkeit nicht den Straßenverhältnissen anpassen; die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll dann auf diejenige Geschwindigkeit festgelegt werden, die vorher von 85 % der Fahrzeugführer von sich aus ohne Geschwindigkeitsbeschränkungen [...] eingehalten wurde

2. wo insbesondere auf Steigungs- und Gefällstrecken eine Verminderung der Geschwindigkeitsunterschiede geboten ist; die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll dann auf diejenige Geschwindigkeit festgelegt werden, die vorher von 85 % der Fahrzeugführer von sich aus ohne Geschwindigkeitsbeschränkungen [...] eingehalten wurde (V85)"

Allein die Gefährdung von Rad- und Fußverkehr stellt dort einen Grund zur Beschränkung dar:

3. wo Fußgänger oder Radfahrer im Längs- oder Querverkehr in besonderer Weise gefährdet sind; die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll auf diesen Abschnitten in der Regel 70 km/h nicht übersteigen."

Diese Teile der Verwaltungsvorschrift wurden in den Beratungen im VA seitens der Verwaltung nicht erwähnt. Der VA war somit nur unzureichend informiert. Es musste der Eindruck entstehen, dass die Verwaltung in dieser Frage keine Ermessensspielräume hat.

Im Weiteren wird in der neuen Stellungnahme auf die vergleichbare Topografie zwischen Bad Iburger Seite und Georgsmarienhütter Seite der B51 hingewiesen. Wenn dem (ungeprüft) gefolgt werden darf, dann wäre die Entscheidungsgrundlage zur Anordnung einer Beschränkung ebenfalls vergleichbar. Sie würde sich von der des Landkreises nicht unterscheiden. Dieser hält seine Entscheidung nach wie vor für rechtlich einwandfrei.

Am Ende kann es aus politischer Betrachtung ganz unerheblich bleiben, wer da nun richtig liegt oder nicht. Die Politik spiegelt nur den Bürgerwillen wider und dieser ist unbestritten und in Anbetracht der Kommentarlage aus den öffentlichen Medien ganz eindeutig für ein einheitliches Tempolimit.

In einem NOZ Artikel aus August 2023 wird die Bürgermeisterin zitiert „...der Rat habe ein Tempolimit Ende 2022 abgelehnt“! Wir sollten hier die Gelegenheit nutzen und den Ball zurückspielen. Wenn wir diesen Beschluss fassen, dann ist es eben allein an der Verwaltung, zu prüfen, ob und wie sie ihn umgesetzt bekommt. Wir haben damit lediglich den Bürgerwillen erklärt. Wenn es dann nicht zu einem Tempolimit kommen sollte, dann muss alleine die Verwaltung das begründen.

Wir haben in ähnlicher Angelegenheit vor gar nicht allzu langer Zeit auch einen einstimmigen Beschluss für die Einrichtung der Bedarfsampel in Dröper gefasst. Auch hier gegen die Auffassung der Verwaltung, diese sei rechtswidrig. Was sollte hier anders sein?

Mit freundlichen Grüßen
GfG-Fraktion

Christoph Gröne, Martin Claus, Rainer Büter, Udo Obermeyer